



SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM FREIGESTELLTEN SCHÜLERVERKEHR

Informationen für Eltern von Schülerinnen
und Schülern mit Beeinträchtigung

Rahmenbedingungen

Stand Juni 2018



Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen die Informationen über die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr sowie die Antworten auf häufig gestellte Fragen geben.

Ihr Team Schulbeförderung der Stadt Wolfsburg
im Geschäftsbereich Schule

Inhalt

1. Allgemeine Rahmenbedingungen
2. Anspruchsvoraussetzungen
3. Verfahren (Beantragung, Änderungen, Einstellung)
4. Wann werden Änderungen grundsätzlich wirksam bzw. umgesetzt?
5. Kann ich mir das Beförderungsunternehmen aussuchen?
6. Verhältnis zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und Eltern / Erziehungsberechtigten
7. Wann wird mein Kind morgens von zuhause abgeholt?
8. Kann mein Kind zu anderen gewünschten Fahrzeiten abgeholt werden?
9. Wann wird mein Kind befördert?
10. Wie lange darf die Fahrzeit dauern?
11. Kann mein Kind nach der Schule zu einer abweichenden Adresse gebracht werden?
12. Wie wird mein Kind nach und vor der Beförderung beaufsichtigt?
13. Was ist mit Hand zu Hand Übergabe gemeint?
14. Was passiert bei Verspätungen?
15. Was ist zu beachten, wenn mein Kind Hilfsmittel benötigt?
16. Wird mein Kind zum Praktikumsplatz befördert?
17. Kann ich die Beförderung meines Kindes selbst übernehmen?

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Stadt Wolfsburg ist für die Schülerbeförderung in ihrem Gebiet zuständig.

Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler in der Stadt Wolfsburg haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf eine zumutbare Beförderung von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zur Schule und zurück. Die rechtlichen Grundlagen hierfür finden sich in § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und ergänzend in der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Wolfsburg.

Darüber hinaus kann eine besondere Beförderungsnotwendigkeit von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung sowie in geprüften Einzelfällen vorliegen. Die Schülerbeförderung erfolgt in diesen Fällen im so genannten freigestellten Schülerverkehr durch die von der Stadt Wolfsburg beauftragten Beförderungsunternehmen. Hierbei wird zwischen Schülerinnen und Schülern mit vorübergehenden Einschränkungen oder dauerhaften Beeinträchtigungen unterschieden.

Aufgrund des Auftragsvolumens muss die Beförderung öffentlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung ist im Allgemeinen ein förmliches, objektives Verfahren, welches die vergaberechtlichen Verfahrensschritte einhalten muss. Die Stadt Wolfsburg ist an dieses Verfahren gebunden. Die aktuelle Beförderungsleistung hat zum 01.02.2018 begonnen und bleibt für 2 Jahre mit Verlängerungsoption auf weitere 2 Jahre bestehen.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Beeinträchtigung befördert werden

müssen und einen in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgang besuchen, besteht Anspruch auf eine kostenlose Beförderung zwischen Wohnung und Schule. Hierzu müssen die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wolfsburger Stadtgebiet haben. Der Anspruch setzt den regelmäßigen Schulbesuch voraus. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich auf Antrag und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Darüber hinaus kann die Stadt Wolfsburg eine amtsärztliche Untersuchung beim Gesundheitsamt anordnen.

3. Verfahren (Beantragung, Änderungen, Einstellung)

Eine Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs ist bei der Stadt Wolfsburg, Team Schulbeförderung, zu beantragen. Den entsprechenden Antrag erhalten Sie in Ihrer Schule sowie bei der Stadt Wolfsburg.

Darüber hinaus sind der Stadt Wolfsburg nach erfolgter Genehmigung wichtige Änderungen (Wohnortwechsel, Schulwechsel, Änderung der im Antrag angegebenen Telefonnummer etc.) unbedingt schriftlich mitzuteilen. Sofern die Beförderung im freigestellten Verkehr nicht mehr benötigt wird, weil das Kind z. B. am Linienverkehr teilnehmen kann, ist dies der Schule sowie der Stadt Wolfsburg umgehend mitzuteilen.

4. Wann werden Änderungen grundsätzlich wirksam bzw. umgesetzt?

Die Schülerbeförderung unterliegt grundsätzlich starken Schwankungen und Veränderungen (An-, Abmeldungen, Dauererkrankungen, verkürzte Unterrichtszeiten, Klassenfahrten, Stundenplanänderungen usw.), die auch während des Schuljahres vorkommen können.

Die Änderung ist grundsätzlich nur mit einer schriftlichen formlosen Mitteilung wirksam. Wichtige Änderungen wie z. B. Wohnortwechsel, Schulwechsel, Dauererkrankung sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich der Stadt Wolfsburg mitzuteilen. Änderungen der Stundenpläne, Praktikums- bzw. Unterrichtszeiten werden uns von den Schulen gemeldet.

Zu beachten ist, dass aufgrund z. B. neuer Touren- und Streckenplanung und Prüfung im Einzelfall, die Umstellung der Beförderung möglicherweise nicht sofort umgesetzt werden kann. Die tatsächliche Umsetzung wird von der Stadt Wolfsburg oder dem Beförderungsunternehmen an die Eltern/Erziehungsberechtigten und oder der Schule kommuniziert.

5. Kann ich das Beförderungsunternehmen aussuchen?

Die Beauftragung der Beförderungsleistung erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung von der Stadt Wolfsburg. Das Beförderungsunternehmen kann somit von den Eltern/ Erziehungsberechtigten nicht ausgesucht werden.

6. Verhältnis zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und Eltern/ Erziehungsberechtigten

Die Stadt Wolfsburg ist als Träger der Schülerbeförderung der Auftraggeber und gegenüber den Auftragnehmern, den Beförderungsunternehmen, weisungsberechtigt. Es ergeben sich somit Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, die aufgrund eines Vertrages einzuhalten sind. Der Gegenstand des Vertrages ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern von der Wohnung zur Schule und zurück. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten sind die Leistungsempfänger und treten zu den oben

genannten Regelungen ausschließlich mit der Stadt Wolfsburg in Kontakt.

7. Wann wird mein Kind morgens von zuhause abgeholt?

Die Abholzeit richtet sich grundsätzlich nach dem Tourenplan des Beförderungsunternehmens. Der Fahrer/die Fahrerin des Beförderungsunternehmens nimmt daraufhin rechtzeitig mit den Eltern Kontakt auf, um Abhol- und Ankunftszeiten mitzuteilen.

8. Kann mein Kind zu anderen gewünschten Fahrzeiten abgeholt werden?

Einen generellen Anspruch auf Anpassung von Fahrzeiten besteht nicht (s. § 3 Abs. 5 Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Wolfsburg).

Die Beförderung aller Schülerinnen und Schüler muss unter zumutbaren Bedingungen von der Stadt Wolfsburg organisiert werden. Die Zumutbarkeit ist im § 114 NsChG und in der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Wolfsburg geregelt. Die Stadt Wolfsburg behält sich vor diesem Hintergrund vor, jederzeit die Streckenführung und die Fahrtzeiten zu überprüfen und in Bedarfsfall zu korrigieren.

9. Wann wird mein Kind befördert?

Die Beförderung von der Wohnung zur Schule und zurück erfolgt täglich von Montag bis Freitag. In den Schulferien, an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen sowie an Tagen, an denen die Schule aus anderen Gründen geschlossen ist, findet keine Beförderung statt. Fahrten zur Ferienbetreuung sind somit ausgeschlossen.



10. Wie lange darf die Fahrzeit dauern?

Die Fahrzeit soll grundsätzlich 60 Minuten, bei Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt geistige sowie emotionale und soziale Entwicklung 45 Minuten, und in Ausnahmefällen maximal 90 Minuten je Einzelfahrt nicht überschreiten. Ausnahmefälle bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Wolfsburg.

Die Beförderungsunternehmen haben Ihre Tourenpläne so einzurichten, dass der/die zu befördernde Schüler/Schülerin rechtzeitig, spätestens 10 Minuten vor Schulbeginn, am Zielort eintrifft. Nach dem Unterrichtsende ist dieser unverzüglich zur jeweiligen Wohnung zurückzufahren.

11. Kann mein Kind nach der Schule zu einer abweichenden Adresse gebracht werden?

Ausgangspunkt des Schulweges ist stets der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des zu befördernden Kindes im Wolfsburger Stadtgebiet. Auf Antrag wird aufgrund einer Prüfung im Einzelfall festgestellt, ob die Beförderung von der/zur abweichenden Adresse genehmigt werden kann.

12. Wie wird mein Kind nach und vor der Beförderung beaufsichtigt?

Die Aufsicht wird durch das Schulpersonal sichergestellt. Die tatsächliche zeitliche Übergabe der Schülerinnen und Schüler an der Schule muss zwischen der Leitung der Einrich-

tung, dem Beförderungsunternehmen und dem Fahrer/der Fahrerin abgesprochen werden. Die abgesprochenen Ankunftszeiten in den Einrichtungen sind zu beachten, damit dort bereits beim Eintreffen die Aufsichtspflicht wahrgenommen werden kann. Bei zu frühem Erscheinen liegt die volle Aufsichtspflicht für die Schüler bei dem Fahrer/der Fahrerin.

13. Was ist mit Hand-zu-Hand-Übergabe gemeint?

Die Übergabe der Schülerinnen und Schüler bei Antritt und Abschluss der Beförderung erfolgt am Fahrzeug, nicht an der Haustür. Werden mit den Eltern des/der zu befördernden Schülers/Schülerin vertraglich andere Übergabepunkte am Wohnort vereinbart, so ist dies im Einzelfall mit der gebotenen Sorgfalt durch den Auftragnehmer abzuwägen. Eine andere Übergabe der/s zu befördernden Schülerin/s als am Fahrzeug erfolgt für den Auftragnehmer auf eigene Gefahr.

Es muss mit den Eltern/Erziehungsberechtigten geregelt werden, wer im Verhinderungsfall den Schüler bzw. die Schülerin in Empfang nehmen darf oder welche sonstigen Maßnahmen getroffen werden sollen. Das Fahrpersonal ist angewiesen, die Kinder nicht an fremde Personen zu übergeben. Sollte der Ausnahmefall eintreten, dass der Schüler /die Schülerin nicht in Empfang genommen werden kann, so wird der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Wolfsburg (Geschäftsbereich Jugend) während der Servicezeiten eingeschaltet. Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadt Wolfsburg wird die Polizei kontaktiert.

14. Was passiert bei Verspätungen?

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrer des Fahrzeuges per Funk oder Handy, oder ein/e kompetente/n Vertreter/in des Unternehmens bis zur Übergabe aller Schüler an die Erziehungsberechtigten oder anderen Empfangsberechtigten erreichbar ist/sind bzw. in Notfällen Hilfe holen können. Bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten sind alle betroffenen Kontaktstellen (Eltern/Erziehungsberechtigte, Schulen, Stadt Wolfsburg) unverzüglich über die Verspätung und ggf. voraussichtliche Ankunftszeit zu informieren.

15. Was ist zu beachten, wenn mein Kind Hilfsmittel benötigt?

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sorgen für geeignete und fehlerfreie Hilfsmittel.



Damit die Beförderung der Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden kann, setzt der Auftragnehmer die Stadt Wolfsburg und die Schule unverzüglich in Kenntnis, wenn nicht beförderungsgünstige Rollstühle, bzw. andere ungeeignete und fehlende Hilfsmittel vorhanden sind. Sollten keine geeigneten Hilfsmittel bereitstehen, kann das Kind von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Veränderungen des Gesundheitszustandes, Änderungen der benötigten Hilfsmittel usw. sind mitzuteilen und werden bei der Beförderung entsprechend berücksichtigt.

16. Wird mein Kind zum Praktikumsplatz befördert?

Die Beförderung wird auch während der Praktikumszeiten sichergestellt. Die Anzahl der Praktikumsfahrten ergeben sich aus den curricularen Vorgaben der jeweiligen Schulform und den individuellen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die Schule meldet der Stadt Wolfsburg die Praktikumszeiten. Die Stadt Wolfsburg setzt das Beförderungsunternehmen darüber in Kenntnis, damit die Beförderung sichergestellt wird.

17. Kann ich die Beförderung meines Kindes selbst übernehmen?

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können die Beförderung, sofern es notwendig und erforderlich ist, selbst übernehmen. Die Kosten werden auf Antrag in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer erstattet. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Stadt Wolfsburg. Die Stadt Wolfsburg behält sich darüber hinaus das Recht vor, die Strecke zu überprüfen und ggf. entsprechende Anpassungen vorzunehmen.



Haben Sie weitere Fragen? Dann kontaktieren Sie uns unter:

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Schule
Team Schulbeförderung
Porschestraße 74,
38440 Wolfsburg

Sie finden uns im 3. Obergeschoss, ein Fahrstuhl ist vorhanden.

Tel. 05361 28-1647
Fax 05361 28-1085

E-Mail: schulbefoerderung@stadt.wolfsburg.de

Stand: Juni 2018